



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Dezember 2025



Rechtsprechung

- 1 LAG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 08.07.2025: Inflationsausgleichsprämie – Auslegung eines unternehmensbezogenen Tarifvertrags
- 2 BAG-Entscheidung vom 24.06.2025: Aufstockungsbetrag bei Postbeschäftigungsunfähigkeit – Abhängigkeit von Rentenberechtigung und Antrag
- 3 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 09.10.2025: Beginn des ersten Anpassungszeitraums nach BetrAVG
- 4 BAG-Entscheidung vom 24.06.2025: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – Zahlung in Direktversicherung und Erfüllung
- 5 BFH-Entscheidung vom 17.09.2025: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage

Rechtsanwendung

- 1 BMF-Schreiben vom 28.11.2025: Anwendung der Vorsorgepauschale gemäß § 39b Abs. 2 S. 5 EStG nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz; Rückwirkende Korrektur der Pflegeversicherungsbeiträge für 2023–2025
- 2 BMF Schreiben vom 25.11.2025: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den VZ 2026
- 3 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 08.07.2025: Inflationsausgleichsprämie – Auslegung eines unternehmensbezogenen Tarifvertrags

Senkt ein Tarifvertrag für ein bestimmtes Unternehmen das Lohn- und Gehaltsniveau bezogen auf die Ecklohngruppe/Eckgehaltsgruppe auf 85 % des in dem ansonsten geltenden Branchen-Lohnstarifvertrags/Gehaltstarifvertrags festgelegten Niveaus ab, wobei dies für das gesamte Relationsgitter der (als Anlage beigefügten) Lohn- und Gehaltstabelle gelten soll, führt dies nicht zu einer Absenkung weiterer tarifvertraglich festgelegter Zahlungen wie Inflationsausgleichsprämie oder Urlaubsgeld, deren Höhe gemäß ihren tariflichen Anspruchsgrundlagen unabhängig von den Lohngruppen oder Gehaltsgruppen ist. Dies gilt auch, wenn die nach dem Branchen-Lohnstarifvertrag/Gehaltstarifvertrag geschuldeten Löhne/Gehälter einerseits und die sonstigen Zahlungen andererseits zur Verhandlungsmasse derselben Tarifverhandlungen gehören.

Eine tarifliche Regelung, wonach ein Arbeitnehmer eine Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Nr. 11c EStG „netto“ erhalten soll, ist regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Inflationsausgleichsprämie dem Arbeitnehmer ungeschmälert zufließen soll und eventuell anfallende Steuern und Sozialabgaben – wie bei einem Zufluss nach dem 31.12.2024 – vom Arbeitgeber zu tragen sind (LAG Baden-Württemberg vom 08.07.2025 - 15 Sa 37/24 -, BeckRS 2024, 28358).

2 BAG-Entscheidung vom 24.06.2025: Aufstockungsbetrag bei Postbeschäftigungsunfähigkeit – Abhängigkeit von Rentenberechtigung und Antrag

Zu seinem Urteil vom 24.06.2025 zu Fragen der Aufstockungsbetrag bei Postbeschäftigungsunfähigkeit fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 24.06.2025 - 3 AZR 157/24 -, BeckRS 2025, 28758):

Nach § 5 V Buchst. d des Tarifvertrags zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung (TV BZV) vom 28.2.1997 ruht der Anspruch auf einen Aufstockungsbetrag zur Rente wegen Postbeschäftigungsunfähigkeit, solange und soweit dem Betriebsrentenempfänger die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus versicherungsrechtlichen Gründen abgelehnt wird, weil er der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Rente nicht nachgekommen ist, ohne dass es auf eine fiktive Betrachtung ankommt, ob auch aus anderen Gründen kein Rentenanspruch bestanden hätte.

Eine tarifliche Regelung zur Postbeschäftigungsunfähigkeit kann bestimmen, dass der tarifliche Anspruch auf einen Aufstockungsbetrag ruht, solange und soweit dem Betriebsrentenempfänger die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus versicherungsrechtlichen Gründen abgelehnt wird, weil er der tarifvertraglichen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Rente nicht nachgekommen ist.

Das kann der Fall sein, wenn die gesetzliche Rentenversicherung die Zahlung einer Rente ablehnt, weil der Betriebsrentenempfänger statt der erforderlichen 36 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten fünf Jahren (§ 43 I 1 Nr. 2, II 1 Nr. 2 SGB VI) nur zwölf Monate mit Pflichtbeiträgen vorzuweisen und von der Möglichkeit einer Ersetzung durch freiwillige Beiträge (§ 55 II Nr. 1 SGB VI) keinen Gebrauch gemacht hat.

3 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 09.10.2025: Beginn des ersten Anpassungszeitraums nach BetrAVG

Der Lauf des ersten Drei-Jahres-Zeitraums des BetrAVG § 16 I beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmalig möglichen Inanspruchnahme der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Zahlungen aufgrund der Verjährungsregelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Ein etwaiges Verschulden des Arbeitnehmers an der verzögerten Zahlung ist unerheblich (LAG Niedersachsen vom 09.10.2025 - 1 Ca 104/24 B -, BeckRS 2025, 32759).

4 BAG-Entscheidung vom 24.06.2025: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – Zahlung in Direktversicherung und Erfüllung

Zu seinem Urteil vom 24.06.2025 zu Fragen des Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 24.06.2025 - 3 AZR 158/24 -, BeckRS 2025, 29180):

Bei einer Geldschuld, die in eine Direktversicherung des Arbeitnehmers zu leisten ist, wird die geschuldete Leistung mangels anderer Vereinbarungen bewirkt, wenn der Arbeitgeber den Geldbetrag, den der Arbeitnehmer beanspruchen kann, in die Direktversicherung überweist. Die Erfüllung des Anspruchs tritt dann als objektive Folge der Leistungsbewirkung ein. Dies gilt auch für einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a I a BetrAVG.

Es bedarf grundsätzlich keiner Vereinbarung der Parteien, um die Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a I a BetrAVG zu bewirken, wenn der Arbeitgeber den geschuldeten Betrag an die betreffende Versorgungseinrichtung weitergeleitet hat.

Sieht ein Tarifvertrag vor, dass die Beschäftigten durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geldliche Tarifansprüche in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umwandeln können, und verweist er für geldliche Ansprüche bis zur in § 1a I 1 BetrAVG genannten Grenze auf den „Anspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG“, liegt darin keine im Sinne des § 19 I BetrAVG von § 1a BetrAVG abweichende Regelung. Es wird lediglich die nach § 20 I BetrAVG für tarifvertragliche Entgeltansprüche erforderliche Bestimmung getroffen, dass diese umgewandelt werden können, und im Übrigen auf das Gesetz verwiesen.

5 BFH-Entscheidung vom 17.09.2025: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage

Verzichtet der beherrschende Gesellschafter einer GmbH vor Eintritt des Versorgungsfalles auf seine Ansprüche aus einer Pensionszusage und erhält er hierfür eine Abfindung von der Gesell-

schaft, liegt hierin keine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn die Pensionszusage aus betrieblichen Gründen abgefunden wird (BFH vom 17.09.2025 - VII R 17/23 -, BeckRS 2024, 33921).

Rechtsanwendung

1 **BMF-Schreiben vom 28.11.2025: Anwendung der Vorsorgepauschale gemäß § 39b Abs. 2 S. 5 EStG nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz; Rückwirkende Korrektur der Pflegeversicherungsbeiträge für 2023–2025**

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die lohnsteuerliche Behandlung rückwirkender Beitragskorrekturen in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) Folgendes:

Mit dem PUEG v. 8.6.2023 (BGBl. 2023 I 1408) wurde § 55 Abs. 3 SGB XI neu gefasst. Seit dem 1.7.2023 erfolgt eine Beitragsdifferenzierung nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Eltern erhalten ab dem zweiten Kind

einen Abschlag von 0,25 Prozentpunkten je Kind auf den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung, höchstens 1,0 Prozentpunkte.

Zur lohnsteuerlichen Umsetzung wurde § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchst. c EStG ab dem 1.1.2024 angepasst, um bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale den verminderten Beitragssatz zu berücksichtigen.

Seit dem 1.7.2025 steht nach § 55 Abs. 3c SGB XI ein digitales Datenaustauschverfahren (DaBPV) zur Verfügung, das die automatische Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Anwendung der zutreffenden Beitragssätze in der Pflegeversicherung sicherstellt. Arbeitgeber müssen den Initialabruf über das DaBPV für Beschäftigte, die schon vor dem 1.7.2025 bei ihnen beschäftigt waren, spätestens bis zum 31.12.2025 vornehmen.

Hat der Arbeitgeber bislang eine unzutreffende Anzahl der Kinder bei der Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt, wird er vom Sozialversicherungsträger gegebenenfalls zu einer rückwirkenden Korrektur des Pflegeversicherungsbeitrags nach dem PUEG ab dem Jahr 2023 verpflichtet.

In diesen Fällen sind für die Jahre 2023 und 2024 keine Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren vorzunehmen. Eine Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 41c Abs. 4 EStG besteht insoweit nicht. Entsprechendes gilt für das Jahr 2025, wenn eine Änderung des Lohnsteuerabzugs auf Grund der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr zulässig ist.

Die im Rahmen einer rückwirkenden Korrektur verrechneten bzw. erstatteten Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung sind im Kalenderjahr

der Verrechnung bzw. Erstattung von den in Zeile 26 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. Besonderen Lohnsteuerbescheinigung einzutragenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abzuziehen.

Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht.

Das vollständige BMF-Schreiben ist abrufbar unter: <https://www.kenston-pension.com/rechtsservice/bmf-schreiben-2025/>. Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Kenston Pension GmbH gerne zur Verfügung.

2 **BMF Schreiben vom 25.11.2025: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den VZ 2026**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen (Angaben in Prozent des vom Arbeitnehmer geleisteten Globalbeitrags):

Das vollständige BMF-Schreiben ist abrufbar unter: <https://www.kenston-pension.com/rechtsservice/bmf-schreiben-2025/>. Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Kenston Pension GmbH gerne zur Verfügung.



3 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von
Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von
Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülldorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c
50678 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.